

ENDORSEMENTVERTRAG (Entwurf)

zwischen dem Unternehmen

.....
(im Folgenden kurz „Unternehmen“ genannt)

und

dem Künstler

.....
(im Folgenden kurz „Künstler“ genannt)

1. Vertragsgegenstand

1. Der Künstler verpflichtet sich, für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages Werbung für die Produkte¹ und den Namen des Unternehmens im unter Punkt 2. dieses Vertrages näher beschriebenen Umfang zu machen. Das Unternehmen darf den Namen, den derzeitigen oder künftigen Künstler- und/oder Gruppennamen, sonstige (werbewirksame) Kennzeichen und Faksimiles sowie das Bild des Künstlers für Werbezwecke gemäß Punkt 2 für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages in branchenüblicher Weise² nutzen.

¹ Wesentlich ist, ob der Künstler nur für ein einzelnes Produkt oder aber die gesamte Produktpalette des Unternehmens werben soll. Unterschreibt der Künstler - wie im vorliegenden Fall - für die Bewerbung der gesamten Produktpalette, sollte er auch wirklich alle Produkte, für die er wirbt, kennen, um Überraschungen dahingehend zu vermeiden, dass sein Name, Bild etc. in der Werbung mit unliebsamen Dingen in Verbindung gebracht wird. Sollen nur einzelne Produkte beworben werden, empfiehlt es sich, die Produkte einzeln und in unterscheidungsfähiger Beschreibung aufzuzählen.

² Schon bei Wendungen wie „in branchenüblicher Weise“ kann im Einzelfall unklar sein, was genau damit gemeint ist. Jedenfalls vermeiden sollte man aus künstlerischer Sicht aber

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

2. Werbemaßnahmen

2. Der Künstler wird dem Unternehmen während der Vertragslaufzeit für Fotosessions, Videoaufnahmen, Rundfunk- und Fernsehveranstaltungen, öffentliche Auftritte, Interviews, Autogrammstunden³ zur Verfügung stehen. Das Unternehmen hat das Recht, mit den Fotos, den Videoaufnahmen und den sonstigen zur Aufzeichnung der gemäß diesem Punkt zugesicherten Maßnahmen entstandenen Ergebnisse sowie dem Namen des Künstlers in (Fach) Zeitschriften, Rundfunk, Fernsehen und Internet und sonstigen, insbesondere auch erst künftig geschaffenen, Medien zu werben. Zwischen Unternehmen und Künstler ist Einvernehmen über die Auswahl herzustellen, welche Ergebnisse (Videoaufnahmen, Fotos etc.) der oben genannten Maßnahmen letztlich im Rahmen einer bestimmten Werbelinie des Unternehmens verwertet werden. Im Zweifel liegt das endgültige Entscheidungsrecht darüber, welche Fotos, Videoaufnahmen etc. veröffentlicht werden, beim Künstler. Zeit und Ort der in diesem Vertragspunkt näher bezeichneten Maßnahmen werden im Einvernehmen zwischen Unternehmen und Künstler festgelegt. Der Künstler wird allerdings für wenigstens Wochen vorher bekannt gegebene Termine jedenfalls zur Verfügung stehen. Der Künstler ist dazu verpflichtet, während der Vertragslaufzeit die Werbemöglichkeiten optimal auszunutzen.

3. Exklusivität

3. Der Musiker verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit zum Zweck von/im Bereich.....⁴ ausschließlich Produkte (z. B.: Instrumente, technisches Equipment, KFZ etc.)⁵ des Unternehmens zu benutzen, diese in der Öffentlich-

Wendungen wie „nach eigenem Ermessen“, da derartige Wendungen dem Unternehmen völlig freie Hand bei der Wahl der Werbemittel lassen.

³ Bei Musikern häufig auch eine festgelegte Anzahl an Workshops, bei denen der Musiker die Produkte der Firma nutzt.

⁴ Zweck und/oder Bereich sind unbedingt und möglichst exakt zu definieren.

⁵ Es empfiehlt sich eine möglichst genaue, einzelfallbezogene Formulierung. Durchaus denkbar ist zwar, dass ein Musiker tatsächlich nur auf einem spezifischen Instrument, z.B. auf der Gitarre der Marke X, spielt und diese „Ausschließlichkeit“ auch in Zukunft so halten will. Selbst wenn aber eine derartige Limitierung per se nicht als negativ empfunden wird, sondern eben einen der Gründe für den Vertragsabschluss bildete, sollte trotzdem keine vertragliche Regelung so weit gehen, dem Gitarristen durch die konkret gewählte Formulierung zu verbieten, sich während eines Live-Konzertes ausnahmsweise für eine Nummer selbst am Klavier zu begleiten, obschon das Unternehmen, mit dem er kontrahiert hat, kei-

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

keit bestmöglich zu präsentieren und sich ausschließlich positiv über die Produkte des Unternehmens zu äußern. Bei Fragen über einen eventuellen Wechsel zu den Produkten des Unternehmens bzw. ehemals gepflogenen Praktiken hat der Künstler in fachlich plausibler Art und Weise ausschließlich positiv ausgedrückte Erklärungen abzugeben.

4. Vergütung

4. Der Künstler erhält für seine unter diesen Vertrag fallenden Bemühungen und Aufwendungen eine einmalige Vergütung in Höhe von €, die sofort mit Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Parteien fällig wird und spätestens innerhalb der nachfolgenden 30 Tage vom Unternehmen auf ein vom Musiker bekannt gegebenes Bankkonto zu bezahlen ist. Darüber hinaus stellt das Unternehmen dem Künstler alle für die in Punkt 2 genannten Werbezwecke erforderlichen Produkte aus ihrer unternehmenseigenen Produktion, somit Stück der Marke..... und des Typs..... zur Verfügung, die in das persönliche Eigentum des Künstlers übergehen. Über Art, Qualität und Güte der hierfür erforderlichen Produkte ist zwischen den Vertragsparteien möglichst Einvernehmen zu erzielen. Im Zweifel gilt branchenübliche Art, Qualität und Güte als vereinbart. Die Aufwendungen des Künstlers im Rahmen der gemäß Punkt 2 zu leistenden Werbemaßnahmen wie insbesondere Fahrtkosten, Nächtigungen und Verpflegung trägt das Unternehmen, wobei hierfür branchenübliche Kilometersätze Anwendung finden.

5. Vertragsdauer

5. Dieser Vertrag gilt für die Dauer von Jahr(en) ab dem auf das Datum der Vertragsunterzeichnung folgenden Tag und endet durch Fristablauf.

ne Klaviere herstellt, und das Klavier zufällig aus der Fertigung des unmittelbaren Konkurrenten auf dem „Gitarrensektor“ stammt. Wendungen wie „ausschließlich das Produkt der Marke X, des Typs Y“ sollten daher vermieden werden. Wenn eine genaue Umschreibung der Sachverhalte nicht möglich und/oder nicht gewollt ist, empfiehlt es sich immer noch eher, eine unbestimmte Formulierung wie etwa „zum (weitaus) überwiegenden Teil“ zu wählen als sich durch Ausschließlichkeitsklauseln ungewollte und vom Zweck des Vertrages her auch gar nicht notwendige Selbstbeschränkungen (Gitarrenhersteller-Klavier) aufzuerlegen.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

6. Verschwiegenheit

6. Beide Vertragsparteien vereinbaren absolutes Stillschweigen über Inhalt und Art dieses Vertrags gegenüber Dritten.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des ganzen Vertrages oder einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wie auch für den Fall der außerordentlichen Kündigung sowie für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen bzw. treten solche erst durch entsprechende schriftliche Vereinbarungen in Kraft.
- 7.2 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Für alle entstehenden Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das die Handelsgerichtsbarkeit in ausübende Gericht zuständig, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

....., am

.....
Unternehmen

.....
Künstler

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>